

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 6

21. Januar

1916

Bekanntmachung

über die Einführung von Margarine aus dem Ausland.
Vom 12. Januar 1916.

Auf Grund des § 13 der Verordnung des Bundesrats über Oele und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) wird folgendes bestimmt:

I.

Die Vorschrift im § 14 Abs. 2 der Verordnung über Oele und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) wird auf Margarine ausgedehnt.

II.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Ausführungsbestimmungen

über die Einführung von Margarine aus dem Ausland.
Vom 12. Januar 1916.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über Oele und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 12. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 25) bestimme ich:

§ 1. Die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführte Margarine darf nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Margarine aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu verkaufen und zu liefern.

§ 2. Wer aus dem Ausland Margarine einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. unter Angabe von Menge, Preis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung der Margarine Anzeige zu erstatten, auch alle sonstigen handelsüblichen Mitteilungen an die Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat ferner den Eingang der Margarine und deren Aufbewahrungsort der Gesellschaft unverzüglich anzugeben.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch; sie sind schriftlich, zu bestätigen.

§ 3. Wer auf Grund des § 1 an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu liefern hat, hat die Margarine bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, zu behandeln und sie aus Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen. Er ist verpflichtet, etwaige Verladungsanweisungen der Gesellschaft zu befolgen.

§ 4. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll nach Empfang der Anzeige von der Einführung, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung erklären, ob sie die Margarine übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Liefernahmeerklärung dem Veräußerer zugeht.

§ 5. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. setzt den Übernahmepreis fest.

§ 6. Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuss.

Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen befolgen soll.

Der Ausschuss bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einführung nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 8. Als Ausland im Sinne dieser Bestimmungen gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in §§ 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt.

§ 10. Diese Bestimmungen treten am 11. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über Saatgetreide. Vom 13. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Mit dem Beginn des 15. Januar 1916 ist alles im Reiche vorhandene Saatgetreide, soweit es aus der Beschlagnahme nach der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) freigeworden ist, für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es sich befindet. Saatgetreide, das sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Transport befindet, wird für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es nach beenditem Transport abgeliefert wird.

Für das hiernach beschlagnahmte Saatgetreide gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915.

Wer mit dem Beginn des 15. Januar 1916 hiernoch beschlagnahmtes Saatgetreide im Gewerbe im Sinne des Lagerungsortes bis zum 20. Januar 1916, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Saatgetreide der genannten Art, das sich zu dieser Zeit auf dem Transport befindet, ist von den Empfängern unverzüglich nach dem Empfang dem Kommunalverband anzugeben. Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidebestelle bis zum 1. Februar 1916 Anzeige zu erstatten. In der Anzeige sind die einzelnen Brotgetreidearten getrennt anzuführen.

Wer die ihm nach Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 obliegende Anzeige nicht in der gelegten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Artikel II

In der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) nebst der Änderung dieser Verordnung vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 508) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2 wird hinter 6 gestrichen: „a und b“.
2. Im § 6 wird dem Abs. 1 b angefügt: „dass gleiche gilt für erworbenes Saatgetreide. Als Saatgetreide im Sinne dieser Verordnung gilt nur Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befähigt haben.“
3. Im § 6 wird Abs. 1 c gestrichen.
4. Im § 7 wird hinter 6 gestrichen: „a und b“.
5. Im § 9 Nr. 5 ist statt „§§ 5, 6“ zu setzen „§ 5“.
6. Im § 18 Abs. 2 ist vor „aufzubewahren“ einzufügen „und das Saatgetreide“.
7. Dem § 20 wird als Abs. 3 angefügt:
Die Reichsgetreidebestelle kann:
 - a) anerkanntes Saatgetreide auf Antrag des Erzeugers,
 - b) Getreidearten, die zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahr benötigt werden,
von der Berechnung auf den Bedarfanteil (§ 14 Abs. 1 e) oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 d) auszunehmen.
8. Im § 32 erhält Abs. 3 folgende Fassung: „Diese Vorräte, sowie die Vorräte nach § 20 Abs. 3 sind auszufordern und von der Eignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme nicht frei.“

Artikel III

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 13. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Betr.: Saatgetreide.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, die vorstehende Bekanntmachung in vorschriftlicher Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Gießen, den 19. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Uisinger.

Bestimmungen

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über Oele und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735).
Vom 11. Januar 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Oele und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) wird folgendes bestimmt:

I.
Verlangt der Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Oele und Fette gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über Oele und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) die Überlassung und Verladung von Oelen und Fetten, so hat die Verladung an die vom Kriegsausschuss bezeichneten Lager unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kriegsausschusses und unter vorheriger oder gleichzeitiger Übersendung der Rechnungen, der Verfügungsscheine und sonstigen Urkunden an ihn zu erfolgen.

Auf Verlangen des Kriegsausschusses ist die Beschaffenheit der Ware durch Entnahme von Proben festzustellen.

II.

Die Vergütung, die der Verpflichtete nach § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Oele und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung vom Zeitpunkt des Gefahrsüberganges zu erhalten hat, wird auf 0,10 Pf. für jede angefangene Woche und für je 100 Kilogramm Nohgewicht festgesetzt. Die pflegliche Behandlung schließt die notwendige Verbölticherung ein.

III.

Die nach § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Oele und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) zu treffenden Feststellungen über den Zustand der Oele und Fette im Zeitpunkt des Gefahrsüberganges haben zu enthalten:

1. die Feststellung des Zustandes der Verpackung,
2. die Feststellung der Beschaffenheit der Ware durch Entnahme von Proben. Dabei ist in den Fällen, in denen der Kriegsausschuss nach Artikel I die Feststellung der Beschaffenheit der Ware durch Entnahme von Proben bereits früher verlangt hatte, besonders festzustellen, ob die zuerst festgestellte Beschaffenheit der Ware eine Veränderung erfahren hat, und eine einzige Kündigung dem Kriegsausschuss unverzüglich anzugeben.

IV.

Die Entnahme von Proben hat in Mengen von je $\frac{1}{4}$ Kgl. zu erfolgen, daß sie dem Durchschnittsinhalt des Fasses entsprechen. Kommen für einen Posten mehrere Fässer in Betracht, so kann von jedem Fass eine Probe in der gleichen Weise verlangt werden.

Die Proben sind unter Bezeichnung der Ware und des Postens mit der dem Kriegsausschuss mitgeteilten näheren Bezeichnung zu versehen, zu verriegeln und aufzubewahren. Die Proben sind dem Kriegsausschuss auf Verlangen einzufinden.

Berlin, den 11. Januar 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Freiherr v. Stein.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3).

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Reichskanzler stellt monatlich die Mengen und Arten pflanzlicher und tierischer Oelen und Fetten fest, deren Verarbeitung oder sonstige Verwendung zur Herstellung von Seife oder Leder jeder Art gestattet wird.

Die Verteilung dieser Mengen auf die einzelnen Betriebe erfolgt durch den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Oele und Fette, Berlin W 8, Französische Straße 65, und zwar hinsichtlich der Leder herstellenden Betriebe durch Vermittlung der Kriegsleder-Ariengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 46, und hinsichtlich der Seifenfabriken durch Vermittlung der Kriegsabsatzstelle der Seifen- und Stearinfabriken, Berlin W 8, Französische Straße 65.

Anträge sind unter Angabe der vorhandenen Bestände an pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten an die genannten Vermittlungsstellen zu richten.

§ 2. Bis zum 31. Januar 1916 ist zur Herstellung von Leder jeder Art die Verarbeitung oder sonstige Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten, zur Herstellung von Seife die Verarbeitung von Palmöl, Sulfuröl, Whallöl, Oelsalz und Tränen mit Ausnahme von Dampfmedizinaltran, Waltran O, 1 und 2 allgemein gestattet.

Berlin, den 10. Januar 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung

betreffend die Prüfung und Beglaubigung von Fischverbandsgesäften für den Eisenbahnverkehr.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 23. März 1912 (Reg.-Blatt S. 213) zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 349) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Hölzerne oder metallene Fischverbandsgesäfte für den Eisenbahnverkehr werden, sofern sie nicht eisfähig sind, nach Maßgabe folgender Bestimmungen auf den Raumgehalt geprüft und beglaubigt:

1. Die Gefäße können Tonnen-, Kübel-, Kannen-, auch Kasten- und ähnliche Formen haben und mit Luftsäcken, Luftzuführungsrohren, Einschlüssen für Eis und anderen zur Erhaltung der Fische dienenden Hilfseinrichtungen versehen sein.
2. Unter Raumgehalt ist derjenige größte Raum zu verstehen, der bei wagerechter oder senkrechter Stellung der Hauptachse und bei unverschlossenen Deckungen des Gefäßes außer von den Wandungen entweder von besonderen Begrenzungssachen oder von dem höchsten möglichen Wasserspiegel begrenzt wird. Die Raumgehaltsermittlung erfolgt nach dem bei der Eichung der Fässer vorgeschriebenen Verfahren.
3. Die Angabe des Raumgehalts erfolgt in ganzen Litern, und zwar auf dem Gefäß selbst oder auf einem mit ihm verbundenen Schilde durch Einbrennen, Aufschlagen oder in sonstiger, zweckmäßig erscheinender Weise.
4. Die Beglaubigung dieser Angabe erfolgt durch Einbrennen oder Aufschlagen des Wortes „Eichamt“ und der darunter gesetzten, durch einen wagerechten Strich in Bruchform getrennten Ordnungsnummern des Amtes.

Beglaubigungsscheine sind den Gefäßen nicht beizugeben.

§ 2. Für Prüfung und Beglaubigung von Fischverbandsgesäften sind auf Grund des ersten Abschnitts, Ziffer 1 der Gebührenordnung vom 17. Juni 1912 für eichamtliche Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichsichtigen Bezirks (Reg.-Bl. S. 420) die gleichen Gebühren zu berechnen wie für Eichung von Fässern gleicher Größe nach der Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 1074).

Bei Wiederholung der Prüfung und Beglaubigung, soviel auch bei Prüfungen ohne Beglaubigung oder wenn sich die Gefäße als unidicht erweisen, sind die gleichen Gebühren zu erheben.

§ 3. Zur Beglaubigung von Fischverbandsgesäften sind bis auf weiteres nur die Groß-Eichämter Darmstadt, Mainz und Worms beauftragt (vgl. § 11 der Bekanntmachung vom 25. März 1912, die Eichbehörden betreffend — Reg.-Bl. S. 215 — sowie deren Anhang).

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung der Groß-Eichungs-Inspektion vom 7. Juni 1890, die Befugnisse der Groß-Eichämter zur Beglaubigung von Fischverbandsgesäften für den Eisenbahnverkehr betreffend (Reg.-Bl. S. 101) nebst den zusätzlichen beigefügten Bestimmungen der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission aufgehoben.

Darmstadt, den 7. Januar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homburg.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot: 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw.; 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr von Glühstrümpfen (Glühkörpern für Beleuchtungszwecke), nicht ausgegliedert der Nr. 500 b und ausgegliedert der Nr. 371 des Statistischen Warenverzeichnisses.

Berlin, den 10. Januar 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Müller.

XVIII. Armeecorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b, Tgb. Nr. 89, Frankfurt a. M., 12. 1. 16.
Betr.: Brieftauben mit Wareninhalt nach dem Auslande.

Verordnung

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimme ich, daß, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe androhen, nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft wird:

1. Die falsche Bezeichnung des Absenders und die unrichtige Angabe des Inhalts auf a) Brieftauben mit Wareninhalt nach dem Auslande,
b) in den Ausfuhrerklärungen zu Postvaleten.
2. Die der Inhaltsangabe widersprechende Verbindung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen, Abbildungen oder

Zeichnungen in Paketen. (Die Beifügung einer Tafel ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltangabe.)

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und mit Zustimmung des Kreisausschusses wird die Bekanntmachung vom 27. August 1915 (Kreisblatt Nr. 76) in § 10 Abf. 1 Satz 2 weiter dahin geändert:

Es können hiernach bei 1 Person höchstens 18 Krgr. Brotgetreide bei 2 Personen höchstens 36 Krgr. Brotgetreide bei 3 Personen höchstens 54 Krgr. Brotgetreide bei 4 Personen höchstens 72 Krgr. Brotgetreide bei 5 Personen höchstens 90 Krgr. Brotgetreide bei 6 Personen höchstens 108 Krgr. Brotgetreide bei 7 Personen höchstens 136 Krgr. Brotgetreide bei 8 Personen höchstens 154 Krgr. Brotgetreide bei 9 Personen höchstens 172 Krgr. Brotgetreide usw. auf einmal ausgemahlen werden.

Die Vorschrift tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 19. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Wie vor.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Abänderung, wonach vorerst die auf die Selbstversorger-Brotgetreidemenge von 10 Krgr. pro Kopf und Monat wieder auf 9 Krgr. zurückgeführt worden ist, ist auf ortsübliche Weise, in den Landgemeinden auch durch Aushang, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, insbesondere sind auch die Wohlfahrtsbehörden besonders darauf hinzuweisen.

Basier 1 unseres Ausschreibens vom 27. August 1915 (Kreisblatt Nr. 76) an Sie ändert sich also dahin, daß die Menge, die ein Selbstversorger unter den vom Kommunalverband vorgeschriebenen Kontrollmaßregeln verwenden darf, vom 1. Februar 1916 ab auf den Kopf und Monat wieder auf 9 Krgr. Brotgetreide festgesetzt wird. Dabei entsprechen vom 1. Februar 1916 ab einem Krgr. Brotgetreide 800 Gr. Mehl. Ein Selbstversorger darf hiernach für die Zeit vom 1. Februar 1916 bis zum 15. August 1916, also für $6\frac{1}{2}$ Monate, insgesamt 58,5 Krgr. Brotgetreide auf den Kopf zurückzuhalten. Sollte bei einem Selbstversorger schon die Aussonderung des Brotgetreides nach dem Monatslager von 10 Krgr. erfolgt sein, so ist von ihm die überschreitende Menge Getreide abzuliefern.

Gießen, den 19. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Die freieren Maßnahmen in der Getreideversorgung, bei denen die Behörde den Wünschen der Allgemeinheit so weit wie möglich entgegengelommen ist, hat bei den Verbrauchern und den Landwirten die Missfassung erweckt, als wenn unser Vorrat an Brotgetreide überreichlich und Vorsicht nicht nötig wäre. Diese Auffassung ist irrtümlich; wir müssen vielmehr auch in diesem Jahre streng haushalten, damit wir auch mit einer ausreichenden Reserve in das nächste Wirtschaftsjahr hinübergreichen können. Die jetzt in Kraft tretenden Bestimmungen über das stärtere Aussmalen, die Ablieferung des Hinterkornes und die Beschränkung der auf den Kopf der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung entfallenden Mehlmenge, insbesondere auch der den Selbstversorgern zustehenden Mengen müssen aufs Genaueste beachtet werden. Brotkarten können nur an wirklich schwer Arbeitende gewährt werden, deren Kreis seither viel zu weit gezogen war. Weder in Bäckereien noch in Wirtschaften darf Brot ohne Brotmarken abgegeben werden. Jede nicht verbrauchte Brotkarte muß an die Ausgabestelle zurückgegeben werden, damit aus dieser Ersparnis die für die Schwerarbeiter nötige Mehlmenge gedeckt werden kann. Jede Abgabe der nicht gebrauchten Brotkarten an Dächer wird aufs Strengste bestraft, ebenso unzulässig ist das Verschenken oder sonstige Abgabe solcher Brotkarten an Andere. Mit aller Strenge wird gegen das Versüffern von Brotgetreide vorgegangen werden und jeder erfüllt eine vaterländische Pflicht, wenn er in Unterstützung der Polizeivorgänge eine solche Zuiderhandlung zur Kenntnis der Behörde bringt.

Da unsere Feinde uns nicht mit den Waffen besiegen können, sehen sie ihre Hoffnung auf unsere wirtschaftliche Schwächung; vermeiden

wir diese, so tragen wir zur Verstärkung des Krieges bei.

Gießen, den 19. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen aufklärend im Sinne vorstehender Bekanntmachung tätig sein.

Gießen, den 19. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Zählung der Leihpferde.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh.

Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Der Umfang, den das Ausleihen von Pferden des Zentral-Pferde-Depots 6 in Darmstadt angenommen hat, macht zur Kontrolle eine außerordentliche Prüfung des Bestandes der Leihpferde erforderlich.

Sie wollen daher bis zum 3. Februar 1916 die Beantwortung folgender Fragen unmittelbar an das Zentral-Pferde-Depot 6 Darmstadt richten:

1. Wieviel Leihpferde des Zentral-Pferde-Depots Darmstadt befinden sich am Sonntag, den 30. Januar 1916, vormittags 9 Uhr, in der Gemeinde?
2. In welchen Händen sind die einzelnen Leihpferde?
3. Wieviel Leihpferde des Zentral-Pferde-Depots sind in der Gemeinde seit Ausbruch des Krieges verendet?
4. Wer hatte Leihpferde entliehen?

Fehlanzeige erforderlich.

Für die Zukunft (ab Monat Februar 1916) ist von den Bürgermeistereien derjenigen Gemeinden, bei denen sich Leihpferde befinden, am 25. J. Mts.) dem Zentral-Pferde-Depot 6 in Darmstadt Mitteilung zu machen:

1. über die Anzahl und den allgemeinen Zustand (Gesundheit, Pflege, Behandlung und Futterzustand) der Leihpferde unter Angabe der Namen der Entleiber,
2. ob diese Pferde ausschließlich für landwirtschaftliche Arbeiten verwandt werden.

Es wird bemerkt, daß beabsichtigt ist, an diejenigen Gemeinden, deren Bürgermeistereien vorstehend geforderte Berichte nicht sorgfältig aufstellen und rechtzeitig einreichen, künftig keine Leihpferde mehr zu verleihen und die dort vorhandenen sofort zurückzuziehen.

Gießen, den 13. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

*) erstmals also am 25. Februar d. J.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Kreise Friedberg.

In der Gemeinde Nieder-Erlenbach im Kreise Friedberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gießen, den 17. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1. J. wurden in dieser Stadt

gefunden: 2 Kinderhandtäschchen, 1 Kinderregenschirm, eine Wachstuchtasche, 2 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Spazierstock mit Widmung, 1 Brille, 1 Ei mit Inhalt, 1 Aufsteckkamm, 1 Halskette, 1 Stifte, 1 Müllermutter, 1 Halsband mit Anhänger, 1 Muff, 1 Kinderstrümpfchen mit Tuchschuhen;

verloren: 1 schwarzer Handbeutel mit Inhalt, 3 Portemonnaies mit Inhalt, 1 silberne Damenuhr mit silb. Kette, 1 ledernes Armband mit Uhr, 2 Fünfmarktheine, 1 gold. Ketten, 1 Taschchen mit Inhalt, 1 Trauring, 1 Perlenschnürtäschchen, 1 Gliederarmband (Gold), 1 gold. Uhrkette, 1 Kanne mit Milch, 1 gold. Brille, 1 silb. Uhrkette.

Die Empfangsberedtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei unterzeichnetener Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 17. Januar 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß von Sonntag, den 23. I. Mts. nachmittags 3 Uhr, bis Montag, den 24. I. Mts. früh, nur die Engelapotheke geöffnet ist.

Gießen, den 19. Januar 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Rößverdacht unter dem Pferdebestand des A. Trensdorf in Gießen.

Unter dem Pferdebestand des A. Trensdorf dahier ist Rößverdacht konstatiert worden.

Gießen, den 19. Januar 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Prüfung der Bewerber um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst im Frühjahr 1916.

Die jungen Leute, welche beabsichtigen, sich der im Frühjahr 1916 stattfindenden Prüfung zu unterziehen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung bei Meldeung des Ausschlusses von dieser Prüfung

spätestens bis zum 1. Februar 1916

bei der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Hinsichtlich der Anbringung der Gesuche wird das Folgende bemerkt:

- Das Gesuch ist bei der unterzeichneten Prüfungskommission nur dann einzureichen, wenn der Meldende im Großherzogtum Hessen seinen bauenden Aufenthaltsort hat.
- Bei Einsendung durch die Post ist die Sendung an die Kommission, nicht an den Vorsitzenden zu richten.
- Die Zulassung zur Prüfung kann in der Regel nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr erfolgen.
- Das Gesuch muß von dem Befreitenden selbst geschrieben sein. Auch erscheint es zweckdienlich, wenn stets die nächste Adresse angegeben wird.
- Dem Gesuch sind folgende Belege beizufügen:
 - Geburtszeugnis (Auszug aus dem Bürstenregister, nicht Tauschein).
 - Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nach folgendem Muster:

Erläuterung

des gesetzlichen Vertreters zu dem Dienst-eintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile meinem Sohne (Mündel) ... geboren am ... zu ... meine Einwilligung zu seinem Dienst-eintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig

- dass für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;
- dass ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte, und dass, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Erbhaftigkeit des Bewerbers als Selbstschuldnar verbürge.

... den ... 19.

Vorstehende Unterschrift de ... und zugleich, dass der Bewerber d ... Aussteller ... der obigen Erklärung nach ... in Vermögensverhältnissen zur Belastung der Kosten fähig ist, wird hiermit obigstlich bescheinigt.

... den ... 19. (L. S.)

Je nachdem von dem Bewerber selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter die Kosten getragen werden, ist in der Erklärung Satz a oder b und sind dementsprechend in der Bekanntmachung entweder die Worte „der Bewerber“ oder „der Aussteller der obigen Erklärung“ anzuwenden, das Nicht-zutreffende dagegen zu streichen.

- Ein Unbescholteneitszeugnis, welches von der Polizei-Obrigkeit oder der vorgelegten Dienstbehörde auszustellen ist.
- Ein selbstgeschriebener Lebenslauf.
- In dem Gesuch ist ferner anzugeben:
 - Ob, wie oft und wo der sich Meldende sich der Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat, und von demjenigen, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen wollen, noch weiter;
 - In welchen zwei fremden Sprachen (wahlsweise von Französisch, Englisch, Lateinisch und Griechisch und an Stelle des Englischen Russisch) die Prüfung erfolgen soll.
- Ist bereits früher ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung eingereicht worden, so bleibt dem ernannten Gesuch nur ein Unbescholteneitszeugnis beizulegen.
- Es ist nur zweimalige Teilnahme an der Prüfung gestattet, eine dritte Zulassung kann ausnahmsweise von der Erbbehörde 3. Instanz genehmigt werden.

Im weiteren weisen wir darauf hin, dass Gesuche um Zulassung zu einer späteren, als der im Frühjahr des ersten Militärflichtjahres — d. i. des Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird — stattfindenden Prüfung der Genehmigung der Erbbehörde 3. Instanz bedürfen und bei den Erb-Kommissionen des Aufenthaltsorts, nicht bei uns, einzureichen sind, welche die Gesuche der Erbbehörde 3. Instanz vorlegen werden.

Da die Erledigung derartiger Gesuche eine längere Zeit beansprucht, so empfiehlt sich im Interesse der Nachsuchenden, mit Einreichung derselben nicht bis zum äußersten Termin zu warten, sondern dieselben als bald anhängig zu machen; andernfalls unter Umständen eine Zulassung zur bevorstehenden Prüfung nicht mehr möglich ist.

Über die Anforderungen, welche an die zu Prüfenden gestellt werden, gibt die Prüfungs-Ordnung (Anl. 2 zur Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 — Reg.-Bl. Nr. 68 von 1901) Aufschluss.

Bezüglich des Prüfungstermins, sowie des Volks, in welchem die Prüfung stattfindet, erfolgt weitere Bekanntmachung, oder es ergeht besondere Ladung zur Prüfung.

Bemerkt wird noch, dass während des Krieges erleichterte Prüfungen nicht abgehalten werden.

Darmstadt, den 27. Dezember 1915.

Großherzogliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende:

J. B.: Dr. Reinhardt, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Ettingshausen; hier: Trainagen.

In der Zeit vom 25. Januar bis einschließlich 7. Februar I. J. liegt das Projekt über Ausführung von Trainagen in den Hütten IX und XXI nebst Beschluss vom 6. Januar 1916 auf Groß. Bürgermeisterei Ettingshausen zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldeung des Ausschlusses innerhalb der obengenannten Offenlegungszeit bei Groß. Bürgermeisterei Ettingshausen schriftlich einzureichen und zu begründen.

Friedberg, den 7. Januar 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Odenhausen; hier den Ausschlag der ungedeckten Kosten.

In der Zeit vom 25. bis einschließlich 31. Januar I. J. liegt auf Groß. Bürgermeisterei Odenhausen der Beschluss der Vollzugskommission vom 16. Dezember 1915 über Ausbringung der ungedeckten Kosten sowie die Unterlage zum Ausschlag dieser Kosten (Verzeichnis der Grundstücke) zur Einsicht der Beteiligten offen. Einwendungen hiergegen sind bei Meldeung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Groß. Bürgermeisterei Odenhausen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 7. Januar 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Märkte.

ie. Frankfurt a. M. Viehhofen arlbericht vom 20. Jan. Austrieb: Rinder 1907 (darunter Ochsen 163, Bullen 7, Kühe und Füri 1732), Stäber 784, Schafe 116, Schweine 331.

Marktverlauf: Der Rindermarkt hinterläßt Überland, sonst bei flottem Handel geräumt.

Preise für 100 Pfld.

Lebend- Schlacht-

gewicht.

Kälber.

Mt. Mt.

Früchte Mastkälber 91—93 156—184

Mittlere Mast- und beste Saugkälber 90—94 150—156

Geringere Mast- und gute Saugkälber 85—90 144—153

Geringe Saugkälber 80—85 136—144

Schafe.

Weidemastschafe.

Mastlämmer und jüngere Masthämmer 78—82 170—180

Geringere Masthämmer und Schafe 67—90 160—00

Schweine.

Vollfleischige Schweine von 80 bis

100 kg Lebendgewicht 108.00—00.00 ——

Vollfleischige Schweine unter 80 kg

Lebendgewicht 98.00—00.00 ——

Vollfleischige Schweine von 100 bis

120 kg Lebendgewicht 118.00—118.50 ——

Vollfleischige Schweine von 120 bis

150 kg Lebendgewicht 129.00—129.50 ——